



EIB-Nummer _____

EIB-Name _____

Alp-Pflege

Gesuch und Nachweis zur Anerkennung von Sömmerungs- und Gemeinschafts- weidebetrieben

Version 5.0 / 21.05.2015

1 Allgemeines

Sie bewirtschaften einen nach Art. 29a LBV anerkannten Gemeinschaftsweide- oder Sömmerungs-
betrieb? Sie erhalten Sömmerungsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge oder Landschaftsqualitätsbeiträge?
Der Betrieb hat mindestens 5 Normalstösse?

Wenn Sie die Fragen mit „Ja“ beantworten können, füllen Sie das Gesuch aus und lassen Sie die
Angaben von den erwähnten Amtsstellen bestätigen.

Das Bewilligungsverfahren dauert 3-4 Wochen ab Eintreffen der vollständigen Gesuchsunterlagen.

2 Angaben zu Betrieb und Bewirtschafter / Bewirtschafterin

Alpname _____

Betriebsbeschrieb _____

Beispiel: Zwei dreistufige Sennten, gekäst wird auf zwei Sennten, sonniger S-Hang auf 1460 – 2400, ausgezeichnete Flora
(Alpkäse); 140 ha Weideland, 6 ha Wildheu, 5 ha Streueland, Total 154 ha, 99 1/2 Kuhrechte; Bewirtschaftet durch
Sennenpaar, keine Hilfskräfte, gelegentlich Feriengäste als Helfer.

Bewirtschafter / Bewirtschafterin Alpbetrieb

Name _____ Vorname _____

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____ Homepage _____

Korrespondenzadresse für Anerkennung / Einsätze

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Adresse Alpbetrieb

Adresse _____

PLZ/Ort _____

3 Gewünschte Bereiche

Erklärungen zu den Einsatzmöglichkeiten: siehe Punkt 10.

- Bereich Kulturlandschaft, Biodiversität und Landschaftsqualität in Sömmerungsbetrieben
- Bereich Waldpflege
- Bereich Natur- und Landschaftsschutz und Kulturgütererhaltung

4 Einverständnis zur Publikation

- Ich bin damit einverstanden, dass zur Vermittlung von zivildienstleistenden Personen Betriebsdaten und Pflichtenheftinhalte auf Papier oder elektronisch publiziert werden.

5 Befreiung von der Abgabe (siehe auch Punkt 8.)

Liegt das „Einkommen für Abgabebefreiung“ unter CHF 25'000, ist eine Befreiung von der Abgabe möglich.

Für Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe mit mehreren Bewirtschaftern / Bewirtschafterinnen ist die Abgabebefreiung nicht möglich.

- Ich beantrage, von der Abgabe befreit zu werden.

6 Anpassung der Anerkennung als Einsatzbetrieb

- Ich bin bereits anerkannter Einsatzbetrieb und beantrage eine Anpassung der Anerkennung, respektive eine Erneuerung der Kontingente.

_____ Einsatzbetriebsnummer

Unterschrift Gesuchsteller / Gesuchstellerin

Name _____ Funktion _____

Ort, Datum _____ Stempel, Unterschrift _____

Angaben durch die Landwirtschaftsbehörde zu bestätigen**7 Bestätigungen zur Betriebsform****7.1 Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieb**

- Ja, der von mir bewirtschaftete Betrieb ist als Gemeinschaftsweide- oder Sömmerungsbetrieb nach Artikel 29a LBV anerkannt.

_____ Kantonale Betriebsnummer

- Sömmerungsbetrieb mit einem Bewirtschafter / einer Bewirtschafterin
 Sömmerungsbetrieb mit mehreren Bewirtschaftern / Bewirtschafterinnen
 Gemeinschaftsweidebetrieb
- Mindestanforderung an einen Einsatzbetrieb von fünf Normalstössen ist erfüllt.

7.2 Dauer des Alpsommers

Dauer Alpsommer _____ von _____ bis _____

Bestätigung der zuständigen kantonalen Landwirtschaftsbehörde

Name _____ Funktion _____

Ort, Datum _____ Stempel, Unterschrift _____

Angaben durch die Veranlagungsbehörde zu bestätigen
--

8 Antrag auf Befreiung von der Abgabe

Ist das steuerbare Einkommen höher als CHF 25'000 sind keine weiteren Angaben notwendig.

Für Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe mit mehreren Bewirtschaftern / Bewirtschafterinnen ist die Abgabebefreiung nicht möglich.

		Jahr
1. Steuerbares Einkommen		
Werte der letzten rechtskräftigen Veranlagung der direkten Bundessteuer	CHF	
Abzug von CHF 50'000 für Verheiratete	- CHF	
Zwischentotal	CHF	
2. Zuschlag für steuerbares Vermögen der letzten Veranlagung (kantonale Veranlagung)		
Steuerbares Vermögen	CHF _____	
Abrunden auf die nächsten CHF 10'000.	CHF _____	
Zuschlag von CHF 500 pro ganze CHF 10'000 (Berechnung: Abgerundeter Betrag / 10'000 * 500)	CHF _____	
Zuschlag	CHF	
3. Einkommen für Abgabebefreiung	CHF	

Bestätigung der Veranlagungsbehörde	
Name _____	Funktion _____
Ort, Datum _____	Stempel, Unterschrift _____

Durch das zuständige Regionalzentrum auszufüllen

9 Genehmigung durch das zuständige Regionalzentrum

9.1 Bewilligtes Pflichtenheft für 3 Jahre

Pflichtenheft «Alp-Pflege»

 abgabenbefreit abgabepflichtig

- Bereich Kulturlandschaft, Biodiversität und Landschaftsqualität in Sömmerungsbetrieben
- Bereich Waldpflege
- Bereich Natur- und Landschaftsschutz und Kulturgütererhaltung

Dauer Alpsommer,

inkl. 2 Wochen vorher und nachher

von _____

bis _____

Umrechnung auf Dienstage

(Berechnung: Anzahl DT pro Alpsommer * 3 Jahre = Total DT)

Pflichtenheft gültig bis _____

Bestätigung Regionalzentrum

Ort, Datum _____

Stempel, Unterschrift _____

10 Merkblatt zu Einsatzmöglichkeiten

Ohne besondere Bewilligung darf ein landwirtschaftlicher Betrieb, Sömmerungsbetrieb oder Gemeinschaftsweidebetrieb nicht mehr als eine zivildienstleistende Person gleichzeitig einsetzen.

Zivildienstleistende können für die Dauer eines Alp-Sommers plus zwei Wochen Vorbereitung und zwei Wochen Aufräumen eingesetzt werden.

Zivildienstleistende können in drei verschiedenen Bereichen eingesetzt werden:

- Bereich Kulturlandschaft, Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet Pflege von Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet: z.B. Entfernen von Steinen und Schlagholz aus den Weiden, Erstellen von Stein- und Holzhaufen, wildheuen, Pflege von Waldweiden, Verhindern von Waldeinwuchs: z.B. Entfernen eingewachsener Bäume, Sträucher und Dornen, Abführen des Schnittgutes, Auspickeln von Gehölzen und Fräsen von Baumstämmen, Schutz und Pflege der Weiden: z.B. Unterhalt von Viehtriebwegen, Zäunen, Freihalten und Sichern von Wasserläufen, entfernen von Unwetterschäden, Schutz von Flächen vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere (z.B. Zäunen), Bekämpfen und insbesondere Verhindern der Ausbreitung von Problempflanzen, Pflege extensiver Wiesen als Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Mithilfe bei der Pflege von Naturschutzflächen: z.B. vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzflächen (z.B. Mähen und Entbuschen von Flachmooren, Nachpflege in aufgelichteten Kastanienselven). Mithilfe bei der praktischen Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten (gemäss Art. 63 und 64 DZV).
- Bereich Waldpflege. Mithilfe bei der Pflege des Waldes: z.B. Pflanzen von Bäumen, Ausmähen der Bäumchen zur Jungwuchspflege, Anbringen von Wildschützen, Entfernen von Dickicht und Dornen, Pflege des Waldrandes zur Verhinderung des Waldeinwuchses und zur ökologischen Aufwertung, Stangenholzpflege, Wertastung, Pflege ökologisch wertvoller Waldbiotope, Bekämpfung von Problempflanzen und Neophyten, Räumungen nach Sturmschäden, Auslichten, Rücken, Entasten, Abtransportieren, Errichten von Holzhaufen.
- Bereich Natur- und Landschaftsschutz und Kulturgütererhaltung. Erstellen und Pflege von Naturschutzelementen: z.B. Bau von Trockensteinmauern, Bildung von Lesesteinhaufen, Entfernen von Abfall und altbaulichen Strukturen: z.B. Wellbleche und Stachelzäune ausgraben, sammeln, abtransportieren, Erhalt und Pflege von Kulturgut: z.B. Pflege historischer Bewässerungskanäle, Suonen, Kanäle mit selber geschlagenen Steinplatten befestigen, Borte mit Erde und Gras befestigen, Holzelemente flicken oder neu erstellen.
- In **Ausnahmefällen** wie während betrieblichen Spitzenbelastungen oder infolge witterungsbedingten Unterbruchs der Arbeiten ist die Mithilfe in der landwirtschaftlichen Produktion gestattet. Die Mithilfe bei gastronomischen Tätigkeiten ist nicht regelmässig und zu einem Anteil von maximal 10 % erlaubt.
- **Sicherheit:** Zivildienstleistende dürfen nur dann Fahrzeuge führen und gefährliche Geräte und Einrichtungen bedienen, wenn sie dazu vorgängig ausgebildet worden sind und die erforderliche Schutzausrüstung tragen. Sie dürfen insbesondere nicht ohne Berufsausbildung eingesetzt werden zu Rückarbeiten sowie Fällarbeiten und Trennschnitten im Wurfholz mit der Motorsäge.

Dauer und Entschädigung

- Einsätze dauern mindestens 26 Tage (vier Wochen). Sie beginnen an einem Montag und enden an einem Freitag.
- Auf dem Pflichtenheft sind auch lange Einsätze im Schwerpunktprogramm möglich.
- Die Arbeitszeit beträgt 45 Stunden für eine Fünftagewoche.
- Der Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb stellt während des ganzen Zivildienstesatzes Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung.
- Beansprucht die zivildienstleistende Person die angebotenen Naturalleistungen wie zum Beispiel am Wochenende nicht, hat sie keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.
- Pro Dienstag wird der zivildienstleistenden Person ein Taschengeld von CHF 5.-- entrichtet.
- Der Einsatzbetrieb stellt die notwendigen besonderen Arbeitskleider oder Arbeitsschuhe zur Verfügung oder entschädigt CHF 60.-- pro 26 Dienstage, max. CHF 240.-- pro Einsatz. Die zur Verfügung gestellten Arbeitskleider müssen aus hygienischen Gründen neu oder sauber sein, die Arbeitsschuhe müssen neu sein.

11 Rechtliche Grundlage

Bestimmungen aus der Zivildienstverordnung (ZDV; SR 824.01)

Art. 5¹⁹ Anerkennung von landwirtschaftlichen Betrieben als Einsatzbetriebe (Art. 4 Abs. 2 ZDG)

Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter erhalten Direktzahlungen nach den Artikeln 42–44, 47 oder 55 Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁰ (DZV), Investitionshilfen nach der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998²¹ (SVV) oder Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV.
- Das steuerbare Einkommen der Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter liegt unter 80 000 Franken. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²² über die direkte Bundessteuer, vermindert um 50 000 Franken für verheiratete Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter. Massgebend sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Ist diese rechtskräftig geworden, so wird die Anerkennung als Einsatzbetrieb überprüft.
- Betriebsgemeinschaften sind nach Artikel 29a der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²³ (LBV) anerkannt und alle Mitglieder erfüllen die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b.
- Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe sind nach Artikel 29a LBV anerkannt und erfüllen die Voraussetzungen nach Buchstabe a.

Art. 6²⁴ Projekte und Programme zur Verbesserung der Lebens- oder Produktionsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 ZDG)

Die Vollzugsstelle setzt zivildienstleistende Personen ein:

- in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von entsprechenden Projekten oder Programmen zur Anlage und Pflege von beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV²⁵, zur Offenhaltung von Flächen nach Artikel 42 DZV, zur Bewirtschaftung von Flächen in Hang- und Steillagen nach den Artikeln 43 und 44 DZV oder für Arbeiten zur Förderung und Weiterentwicklung der Landschaftsqualität nach Artikel 63 DZV.
- in Betrieben, die Projekte oder Programme nach Buchstabe a durchführen, für Arbeiten zur Pflege des Waldes oder im Tätigkeitsbereich Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.
- zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18 und 44 SVV²⁶ in landwirtschaftlichen Betrieben, die entsprechende Investitionshilfen erhalten.

Art. 7²⁷ Mitarbeit in der land- und der waldwirtschaftlichen Produktion (Art. 4 Abs. 2 und 2bis ZDG)

¹ In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig:

- im Rahmen von Strukturverbesserungsprojekten;
- im Rahmen von Projekten und Programmen zur Verbesserung der Lebens- oder Produktionsbedingungen:
 - wenn die zivildienstleistenden Personen nach Artikel 31a Absatz 4 von Amtes wegen aufgeboden worden sind,
 - zwecks Überbrückung einer vorübergehenden betrieblichen Spitzenbelastung oder während eines witterungsbedingten Unterbruchs der Arbeiten.²⁸

² In der waldwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig, die nach Artikel 31a Absatz 4 von Amtes wegen aufgeboden worden sind.

Art. 7a²⁹ Gefährliche Tätigkeiten in der Land- und der Waldwirtschaft (Art. 4 Abs. 2 und 2bis ZDG)

¹ Zivildienstleistende Personen dürfen bei land- und waldwirtschaftlichen Einsätzen nur dann Fahrzeuge führen und gefährliche Geräte und Einrichtungen bedienen, wenn sie dazu vorgängig ausgebildet worden sind und die erforderliche Schutzausrüstung tragen.

² Sie dürfen insbesondere nicht ohne Berufsausbildung eingesetzt werden zu Rückarbeiten sowie zu Fällarbeiten und Trennschnitten im Wurfholz mit der Motorsäge.

³ Der Einsatzbetrieb kontrolliert zu Beginn des Einsatzes die Fähigkeiten der zivildienstleistenden Person und überwacht ihre Tätigkeiten in der Einführungsphase.

Art. 96²¹⁴ Verzicht auf die Erhebung der Abgaben (Art. 46 Abs. 1bis, 2 und 3 ZDG)²¹⁵

¹ Die Vollzugsstelle kann auf die Erhebung der Abgaben ganz oder teilweise verzichten:

- wenn in einem Tätigkeitsbereich in einer Region das Angebot an bewilligten Arbeitsplätzen die Nachfrage nach entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu weniger als 50 Prozent deckt;
- ...²¹⁶
- ²¹⁷ in begründeten Fällen bei Aufgeboden von Amtes wegen (Art. 31a Abs. 4).

² Sie sieht von der Erhebung der Abgaben ab:

- bei Probeeinsätzen;
- bei Einsätzen, für die der Einsatzbetrieb Finanzhilfen nach Artikel 47 ZDG erhält;
- ²¹⁸ wenn der Einsatzbetrieb ein privater Landwirtschaftsbetrieb oder ein Sömmerungsbetrieb ist, dessen Einkommen 25 000 Franken im Jahr nicht übersteigt;
- ²¹⁹ wenn es sich um einen Einsatz zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen handelt;
- ²²⁰ wenn der Einsatzbetrieb eine Institution des Bundes ist.

³ Sie erhebt jedoch die Abgaben:

- bei Betriebsgemeinschaften, auch wenn sie sich aus Landwirtschaftsbetrieben zusammensetzen, deren einzelne Einkommen 25 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;
- bei Sömmerungsbetrieben, die aus mehreren privaten Selbstbewirtschafterinnen und Selbstbewirtschaftern bestehen.²²¹

⁴ Die Vollzugsstelle bemisst das Einkommen nach Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe a wie folgt: steuerbares Einkommen, veranlagt nach den Grundsätzen der direkten Bundessteuer, plus ein Zuschlag von 500 Franken je 10 000 Franken steuerbares Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung.